Ronald Bansmann - Rechtsanwalt

Bahnhofstraße 15 – 35305 Grünberg www.kanzlei-bansmann.de

Mandanteninformation

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

ich möchte Sie auf diesem Wege über einige Punkte, welche meine Tätigkeit für Sie betrifft, informieren. Bitte bestätigen Sie mir mit Ihrer Unterschrift den Erhalt dieser Informationen vor der Auftragserteilung an mich. Mit Ihrer Unterschrift haben Sie mir noch keinen Auftrag erteilt. Falls Ihnen der eine oder andere Punkt auch nach Erhalt dieser Information unklar ist, sprechen Sie mich bitte darauf an.

1. Aufklärung über Gebühren mit Gegenstandswert – Hinweis gem. § 49 BRAO

Meine Vergütung ist im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz geregelt. Außer in Bußgeld- und Strafsachen richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem Gegenstandswert. Der Gegenstandswert entspricht dabei dem Wert Ihres Interesses an der Angelegenheit.

2. Aufklärung über die Kosten einer Deckungsanfrage bei Ihrer Rechtsschutzversicherung

Ihre Rechtsschutzversicherung (RSV) übernimmt die Kosten meiner Beauftragung nur im Rahmen des von Ihnen mit der Versicherung vertraglich festgelegten Umfanges. Ob und in welchem Umfang Ihre RSV Kosten übernimmt, müssen Sie selber mit Ihrer Versicherung abklären. Ich bin gerne bereit, Ihnen diese Aufgabe abzunehmen und bei Ihrer Versicherung eine Deckungszusage einzuholen. Dabei handelt es sich jedoch um eine zusätzliche anwaltliche Leistung, die auch zusätzlich zu vergüten ist. Als Gegenstandswert dieser Leistung sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Instanz, also nicht der Streitwert der Hauptsache, anzusetzen. Diese Tätigkeit wird in der Regel als Serviceleistung erbracht.

3. Aufklärung über die allgemeinen Mandatsbedingungen

Ich lege meiner Tätigkeit die allgemeinen Mandatsbedingungen zugrunde. Eine Kopie habe ich für Sie beigefügt.

4. Aufklärung über Kostenerstattung –wer bezahlt mich?

Sie sind mein Auftraggeber, meine Rechnung geht an Sie und Sie bezahlen mich. In einigen Fällen muss die Gegenseite Ihnen diese Kosten ganz oder teilweise erstatten. In arbeitsgerichtlichen Verfahren, vorgerichtlich und gerichtlich in erster Instanz, trägt jedoch jede Partei ihre eigenen Anwaltskosten (§ 12a Abs.1 Satz 1 Arbeitsgerichtsgesetz). Im Falle eines Rechtsstreits legt das Gericht fest, ob und in welcher Höhe wer an wen Kosten zu erstatten hat. Der Antrag auf Kostenfestsetzung gehört zu meinem Auftrag und ist nicht gesondert zu vergüten. Die zwangsweise Beitreibung der Kosten ist ein neuer Auftrag. Alle hierdurch entstehenden Kosten und Auslagen muss die Gegenseite ebenfalls erstatten. Falls diese Kosten von der Gegenseite nicht beigetrieben werden können, bleibt die Kostenlast bei Ihnen.

5. Aufklärung über Prozesskostenhilfe (PKH)

Unter gewissen Voraussetzungen hilft Ihnen der Staat bei der Finanzierung Ihres Rechtsstreits. Die Antragsformulare halte ich für Sie vorrätig.

6. Aufklärung über die Kosten einer ersten Beratung

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass ich für eine Erstberatung mit einer Dauer von maximal einer Stunde eine Vergütung in Höhe von € 190,-- zuzüglich 19% MwSt. berechne. Diese Vergütung rechne ich für den Fall einer Mandatserteilung innerhalb von sechs Monaten nach Erstberatung auf dann eventuell weiter entstehende Anwaltskosten an.

Bestätigung über den Erhalt dieser Mandanteninformation

Ich/wir	bestätige(n)	den	Erhalt	der	vorstehenden	Mandanteninformation	und	Mandatsbedingungen.	Ich/wii
habe(n)	diese sowie	die M	[andats]	bedi	ngungen zur K	enntnis genommen			

Grünberg, den			
<i>C</i> ,	-Unterschrift-		